

VEREINSSTATUTEN

Allianz Digitale Sicherheit Schweiz ADSS

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Allianz Digitale Sicherheit Schweiz ADSS (Alliance Digital Security Switzerland ADSS) (Alliance Sécurité Digitale Suisse ASDS) (Alleanza Sicurezza Digitale Svizzera ASDS)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Schweizer Digitalwirtschaft mit besonderem Fokus auf die Weiterentwicklung der Innovationskraft, der Sicherheit und der digitalen Souveränität der Schweiz.

Zu diesem Zweck vereinigt er Verbände, Organisationen sowie Anbieter- und Anwenderunternehmen digitaler Technologien, insbesondere in den Bereichen Datenübertragung und -speicherung, Quantum Computing, Cybersicherheit, Künstliche Intelligenz (KI) und verwandten Gebieten. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und Wirtschaft.

Der Verein setzt Initiativen zur Erhöhung der Cybersicherheit von KMU - dem Rückgrat der Schweizer Wirtschaft - um. Dies umfasst einerseits Informations- und Schulungsmassnahmen sowie die Förderung der Umsetzung praxisnaher Sicherheitsstandards und -tools für KMU. Andererseits soll die technische und organisatorische Kompetenz der IT-Partner der KMU durch geeignete Massnahmen signifikant erhöht werden, damit eine angemessene digitale Sicherheit der KMU besser erreicht werden kann.

Der Verein bietet Austausch- und Vernetzungsplattformen zur Förderung der Zusammenarbeit und erhöht die Sichtbarkeit und positive Wahrnehmung der Schweizer Digitalwirtschaft durch Marketing, Organisation und Durchführung von Messeauftritten und Seminaren.

Er fördert Startups in den Bereichen Datenübertragung und -speicherung, Quantum Computing, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (KI) durch die Unterstützung von Startup-Ökosystemen und Wachstumsfinanzierung.

Art. 3 Beteiligungen

Der Verein kann sich an juristischen Personen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck beteiligen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem/der Präsidenten*in mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

Vorbehalten bleibt ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Beschwerdeentscheid sind die Mitgliedschaftsrechte sistiert. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

III FINANZEN

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Im Gründungsjahr 2021 beträgt der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen CHF 1 000, für juristische Personen bis 100 Mitarbeitende CHF 3 000, bis 250 Mitarbeitende CHF 10 000 und ab 250 Mitarbeitende CHF 20 000. Für Institutionen der Bildung beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 10 000 und für Körperschaften des öffentlichen Rechts CHF 20 000. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7 Übrige Mittel

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und für Dienstleistungen Honorare verlangen.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

IV ORGANISATION

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des/der Präsidenten*in
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisions- oder Kontrollstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten*in
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied sind entsprechend der Höhe der Mitgliederbeiträge abgestuft: Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen bis 100 Mitarbeitende haben zwei Stimmen, juristische Personen bis 250 Mitarbeitende haben drei Stimmen, Institutionen der Bildung haben drei Stimmen, juristische Personen mit mehr als 250 Mitarbeitenden haben vier Stimmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben vier Stimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die nachfolgend erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Mitglieder können sich mit schriftlicher oder E-Mail Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 4 Wochen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem/der Präsidenten*in eingereicht werden.

Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten*in selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 25 Mitgliedern. Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erlässt zur Regelung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen ein Organisationsreglement.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Revisions- und Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Gesetzes. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

Besteht keine gesetzliche Revisionspflicht gemäss Art. 69b Abs. 1 und Abs.2 ZGB, verzichtet der Verein auf die Wahl einer Revisionsstelle. In diesem Fall finden sämtliche Bestimmungen dieser Statuten über die Revisionsstelle keine Anwendung.

Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall eine freiwillige Kontrollstelle einsetzen.

Art. 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle und betraut diese mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Art. 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen sich dafür ausspricht.

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

V Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.3.2021 beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Am 11.05.2021 hat die Mitgliederversammlung einstimmig die Sitzverlegung von Bern nach Zug genehmigt und die Anpassung des Art. 1. der Statuten vorgenommen.

Am 29.08.2024 hat die Mitgliederversammlung einstimmig die Anpassung der Art. 2 und Art. 12 der Statuten beschlossen.

Am 25.02.2026 hat die Mitgliederversammlung einstimmig die Anpassung der Art. 11 und 13 der Statuten beschlossen.

Die anwesenden Mitglieder:



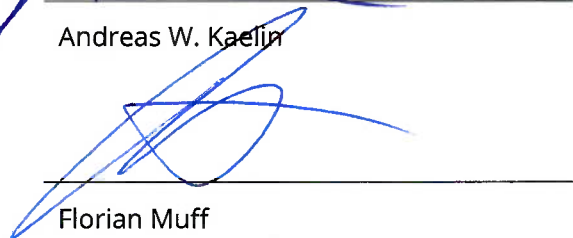
Franz Grüter



Daniel Jäggli



Andreas W. Kaelin



Florian Muff